



Ordnung der DLRG-Jugend, Bundesebene

Präambel

Die DLRG-Jugend ist in ihrer Selbständigkeit ein öffentlich anerkannter Kinder- und Jugendverband. Sie ist integrierter Teil der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG).

Die DLRG-Jugend orientiert ihre Arbeit an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und den gemeinsam vom Bundesjugendtag für den Kinder- und Jugendverband vereinbarten Zielen.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden dabei die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG-Jugend.

Die Ordnung der DLRG-Jugend, Bundesebene basiert auf der Satzung der (DLRG) und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“.

§ 1 Name / Zusammensetzung

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) bis einschließlich 26 Jahre und die von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter*innen und benannten Mitarbeiter*innen bilden die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG-Jugend).

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt und durch die strategischen Ziele ergänzt.

§ 3 Selbständigkeit

Die DLRG-Jugend arbeitet selbständig gemäß § 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.



§ 4 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder der DLRG-Jugend und die von ihnen gewählten Vertreter*innen besitzen das Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht, gewählt zu werden beginnt mit 16 Jahren.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
- (4) Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend wahrnehmen.

§ 5 Organe

Organe der DLRG-Jugend Bundesebene sind:

1. Bundesjugendtag
2. Vorstand

Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend.

§ 6 Bundesjugendtag

- (1) Der Bundesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er definiert die Identität des Verbandes, stellt die strategische Ausrichtung der DLRG-Jugend sicher und bestimmt auf Grundlage des Leitbildes und dem Selbstverständnis des Verbandes die strategischen Ziele der DLRG-Jugend. Ihm obliegt die Finanzhoheit der DLRG-Jugend.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht -
 - a) den Delegierten der DLRG-Jugend aus den Landesverbänden;
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes;
 - ohne Stimmrecht -
 - c) den Mitgliedern der Finanzkommission;



- d) den Mitgliedern der Zielkommission;
 - e) den Mitgliedern der Verbandsentwicklungskommission;
 - f) der*dem Bundesgeschäftsführer*in der DLRG-Jugend.
- (3) Die Zahl der Delegierten zu §6 Abs. 2a wird auf 72 festgesetzt. Davon erhält jeder Landesverband 2 Delegierte; die weiteren werden auf der Grundlage der Mitgliederstatistik der DLRG (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre) nach dem Sainte-Laguë-Verfahren (Webster-Verfahren) verteilt. Die Delegation soll möglichst geschlechtsparitatisch besetzt sein.
- (4) Der Bundesjugendtag findet jährlich statt. Er kann im Ausnahmefall auf Basis eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen einer Telefon-, Videokonferenz oder Online-Tagung erfolgen. Für diesen Fall stellt die DLRG-Jugend sicher, dass die Mitgliedsrechte nur von den Berechtigten ausgeübt werden können.
- (5) Die Aufgaben des Bundesjugendtages sind:
- a) Entscheidung über Zweck, Leitbild und Selbstverständnis der DLRG-Jugend;
 - b) Entscheidung über die strategischen Ziele für vier Jahre und die Ausrichtung der Verbandsarbeit sowie deren Überprüfung und Umsetzung;
 - c) Beratung von aktuellen kinder- und jugendpolitischen Fragestellungen und Beschlussfassung von zugehörigen Positionierungen;
 - d) Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes, der Ziel- und Verbandsentwicklungskommission;
 - e) Beschlussfassung der jährlich von der Finanzkommission vorzulegenden Haushaltsplanung der DLRG-Jugend auf Bundesebene und Entgegennahme der Arbeitsberichte der Finanzkommission einschließlich der Prüfungsberichte der Revision;
 - f) Wahl des Vorstandes;
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Wahl der Finanzkommission;
 - i) Wahl von 3 Revisor*innen sowie bis zu 3 Stellvertreter*innen;
 - j) Wahl der Zielkommission;
 - k) Wahl der Verbandsentwicklungskommission;



- l) Beschlussfassung über Anträge;
 - m) Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend, Bundesebene und der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend;
 - n) Beschlussfassung über Anträge an die Bundestagung der DLRG. Die Vertretung der Anträge wird auf der Bundestagung durch den Vorstand wahrgenommen, sofern der Bundesjugendtag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt;
 - o) Sicherstellung eines ständigen Informationsaustausches zwischen Bundes- und Landesebene und unter den Landesverbänden;
 - p) Wahl des Tagungspräsidiums;
 - q) Einsetzung der Mandatsprüfungskommission.
- (6) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Landesjugendvorsitzenden oder auf Beschluss des Vorstandes muss ein außerordentlicher Bundesjugendtag innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.
- (7) Der Bundesjugendtag kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Vorstandes gem. §7 Abs. 2 a) dadurch das Misstrauen aussprechen, dass sie mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine*n Nachfolger*in wählt. Ein Antrag auf Misstrauensvotum kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Bundesjugendtages gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen schriftlich mit Nennung der*des Kandidierenden zu stellen.
- (8) Bezüglich aller in §6 genannten Wahlen gilt, dass neben den Vorschlägen aus den Regionalkonferenzen jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesjugendtages berechtigt ist, Vorschläge zu machen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand stellt die Wahrnehmung der Grundsatzaufgaben für die DLRG-Jugend auf Bundesebene sicher, insbesondere in den Bereichen außerschulische Kinder- und Jugendbildung, Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, Personalentwicklung, Außenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen. Er steuert und koordiniert die operativen Aufgaben der Bundesebene.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
- mit Stimmrecht -



- a) einem/er Bundesvorsitzende*n und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Besetzung der Vorstandsmitglieder soll möglichst geschlechtsparitatisch erfolgen.
 - b) der Vertretung des Präsidiums entsprechend der Vertretung der DLRG-Jugend im Präsidium
 - ohne Stimmrecht -
 - c) der*dem Bundesgeschäftsführer*in der DLRG-Jugend.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nach a) werden im Regelfall für einen Zeitraum von vier Jahren vom Bundesjugendtag bis zum Ende einer Wahlperiode gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges, Wahl einer*eines Nachfolgenden mit Misstrauensvotum oder Amtsniederlegung.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Grundsätzlich vertritt die*der Bundesvorsitzende die DLRG-Jugend nach außen und innerhalb der DLRG.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben beruft der Vorstand Verbandsmitarbeiter*innen. Die Tätigkeit dieser Verbandsmitarbeiter*innen endet spätestens mit der Neuwahl eines neuen Vorstandes.
- (6) Der Vorstand wird zur Erfüllung seiner Aufgaben durch hauptberufliche Mitarbeiter*innen unterstützt.
- (7) Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Steuerung und Umsetzung der vom Bundesjugendtag übertragenen strategischen Ziele der DLRG-Jugend für die laufende Wahlperiode;
 - b) Erstellung eines Berichtes über die Bearbeitung und Erreichung der strategischen Ziele der DLRG-Jugend zur Vorlage im Bundesjugendtag; für die laufende Wahlperiode;
 - c) Entwicklung von Aufgaben und Aufträgen für die Verbands - mitarbeiter*innen;
 - d) Verfolgung und Beratung von aktuellen kinder- und jugendpolitischen Themen und Beschlussfassung von Positionen unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidungen des Bundesjugendtages;



- e) Beratung und Aufstellung eines Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung der DLRG-Jugend auf Bundesebene sowie laufende Kontrolle des Haushaltsvollzugs;
 - f) Vertretung der DLRG-Jugend in den Gremien der DLRG auf Bundesebene und gegenüber den Landesverbänden der DLRG-Jugend;
 - g) Vertretung der DLRG-Jugend in Dachorganisationen und Fachverbänden;
 - h) Vertretung im Vorstand der Stiftung DLRG-Jugend Bundesverband;
 - i) Koordination der Verbandsmitarbeiter*innen der DLRG-Jugend auf Bundesebene;
 - j) Entwicklung und Umsetzung von Personalentwicklungskonzepten für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen auf Bundesebene sowie Sicherstellung geeigneter Maßnahmen zur Kompetenzerweiterung in Kooperation mit den Mitarbeiter*innen im Bundesbüro;
 - k) Kontakt zu Repräsentant*innen von Politik und Gesellschaft, aus Wissenschaft und Wirtschaft;
 - l) Zusammenarbeit mit der Verbandsentwicklungskommission;
 - m) Entscheidung über die Besetzung der Stellen im Bundesbüro;
 - n) Steuerung von Arbeitsaufträgen an die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen, Wahrnehmung der Fachaufsicht und der Dienstaufsicht in Abstimmung mit dem*der Präsidenten*in;
 - o) aktive Beteiligung an den Verbandswerkstätten der Bundesebene zur Zielfindung;
 - p) Unterstützung der Regionalkonferenzen bei der Durchführung ihrer Tagungen.
- (8) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Tagung kann in Präsenzform (auch hybrid mit fernmündlich oder digital zugeschalteten Personen) oder als reine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Ergänzend dazu kann die Beschlussfassung in einem digitalen Umlaufverfahren erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes muss eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes einberufen werden.



§ 8 Finanzkommission

- (1) Die Finanzkommission ist ein beratendes Fachgremium. Sie berät den Bundesjugendtag bezüglich aller die Finanzhoheit der DLRG-Jugend betreffenden Fragestellungen.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht -
 - a) neun Vertreter*innen aus den Landesverbänden. Die Besetzung soll möglichst geschlechtsparitatisch erfolgen.
 - ohne Stimmrecht -
 - b) dem Vorstand;
 - c) dem*der Bundesgeschäftsführer*in;
 - d) drei Revisoren*innen und drei stellvertretenden Revisoren*innen.
- (3) Die Mitglieder werden durch den Bundesjugendtag im Regelfall für den Zeitraum von vier Jahren bis zum Ende einer Wahlperiode gewählt.
- (4) Sie tritt einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Finanzkommission ist eine außerordentliche Sitzung der Finanzkommission durch den Vorstand einzuberufen.
- (5) Die Aufgaben der Finanzkommission sind:
 - a) Beratung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan;
 - b) Überprüfung der Haushaltsabwicklung;
 - c) Entgegennahme des Prüfberichts der Revisor*innen;
 - d) Beratung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss;
 - e) Erstellung einer Beschlussvorlage an den Bundesjugendtag;
 - f) Beteiligung an der Verbandswerkstatt für die Mitarbeiter*innen der Bundesebene zur Zielfindung.

§ 9 Zielkommission

- (1) Die Zielkommission koordiniert den Prozess zur Definition von Zielen und Arbeitsschwerpunkten der DLRG-Jugend.



- (2) Die Mitglieder werden durch den Bundesjugendtag im Regelfall für vier Jahre bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kommission gewählt. Die Wahl erfolgt um zwei Jahre versetzt zur Wahl des Vorstandes und der Verabschiedung der strategischen Ziele.
- (3) Sie setzt sich zusammen aus mindestens sechs und höchstens zehn Personen, die möglichst über Verbandserfahrung über alle Ebenen hinweg, Methodenkompetenz und Konzeptentwicklungserfahrung verfügen.
- (4) Sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Zielkommission ist eine außerordentliche Sitzung der Zielkommission durch den Vorstand einzuberufen.
- (5) Die Aufgaben der Zielkommission sind:
 - a) Formulierung konkreter strategischer Ziele zur Vorlage im Bundesjugendtag;
 - b) Fortentwicklung des methodischen Konzeptes zur Durchführung der
 - c) Verbandswerkstätten;
 - d) Vorbereitung und Durchführung der Verbandswerkstätten innerhalb der vier Jahre;
 - e) Bündelung und Auswertung der Ergebnisse aller Verbandswerkstätten;
 - f) Evaluierung aller Verbandswerkstätten.

§ 10 Verbandsentwicklungskommission

- (1) Die Verbandsentwicklungskommission optimiert kontinuierlich die Arbeitsprozesse und die Qualität in allen Aufgabenbereichen und Gremien der Bundesebene.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Bundesjugendtag im Regelfall für vier Jahre bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kommission gewählt.
- (3) Sie setzt sich zusammen aus mindestens sechs und höchstens acht Personen.
- (4) Sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Verbandsentwicklungskommission ist eine außerordentliche Sitzung durch den Vorstand einzuberufen.
- (5) Die Aufgaben der Verbandsentwicklungskommission sind:



- a) Analyse der Prozesse der Bundesebene und Erarbeitung von Empfehlungen zu deren Weiterentwicklung;
- b) Anregung und Impulssetzung zu Maßnahmen der Verbandsentwicklung;
- c) Beratung und Unterstützung aller Gremien der Bundesebene zur Verbesserung der Arbeitsabläufe und Arbeitsstrukturen;
- d) Unterstützung des Bundesjugendtages bei der Überprüfung der Erreichung der strategischen Ziele sowie deren Verbandsidentitäts- und Leitbildkonformität;
- e) Entgegennahme von Beschwerden, Analysierung des Hintergrundes und ggf. Empfehlung zum weiteren Vorgehen an das zuständige Entscheidungsgremium.

§ 11 Regionalkonferenzen

- (1) Die Regionalkonferenzen dienen dem Austausch, der Vernetzung und der Kooperation der Landesverbände in der Region. Sie wirken organisatorisch an der strategischen Zielbestimmung mit und unterstützen bei der Umsetzung der strategischen Ziele. Zudem nehmen die Landesverbände in den Regionalkonferenzen ihre Verantwortung für die Besetzung des Vorstandes wahr,
- (2) Die Regionalkonferenzen setzen sich aus jeweils sechs Landesverbänden zusammen, aus denen jeweils bis zu zwei Vertreter*innen teilnehmen. Zudem nehmen bis zu drei Vertreter*innen des Vorstandes teil.
- (3) Sie treten einmal im Jahr zusammen.
- (4) Die Themen und Schwerpunkte der Regionalkonferenzen werden nach den Bedürfnissen der beteiligten Landesverbände bestimmt und sollen der Kooperation und der Vernetzung zwischen den Landesverbänden dienen.
- (5) Jede Regionalkonferenz koordiniert mindestens eine Verbandswerkstatt in der Region zusammen mit der Zielkommission.

§ 12 Verbandswerkstätten

- (1) Die Verbandswerkstätten ermöglichen eine Bedarfsorientierung der Bundesebene und stellen eine hohe Beteiligung der Mitglieder an der Entwicklung der DLRG-Jugend und ihrer inhaltlichen Ausrichtung sicher.



- (2) Um eine vielfältige Beteiligung zu ermöglichen, stehen die Verbandswerkstätten als Methode allen Mitgliedern bis einschließlich 26 Jahren und ihren gewählten Vertreter*innen sowie allen hauptberuflichen Mitarbeiter*innen auf allen Verbandsebenen offen. Externe Gäste, Expert*innen etc. können bei Bedarf hinzugezogen werden.
- (3) Es sollen drei Werkstätten mit regionaler Anbindung, eine Werkstatt für Mitarbeiter*innen der Bundesebene und eine digitale Werkstatt in einem Zeitraum von vier Jahren stattfinden. Zudem können auf allen Ebenen weitere Verbandswerkstätten durchgeführt werden.
- (4) Die Aufgabe der Verbandswerkstätten ist die Beobachtung, Diskussion und Zusammenführung von IST-, Bedarfs- und Umfeldanalysen unter Berücksichtigung aktueller Trends. Sie bewerten deren Entwicklung und formulieren Ideen und Vorschläge, die in die strategischen Ziele der DLRG-Jugend einfließen.

§ 13 Verhältnis des Bundesverbandes zu den Landesverbänden

- (1) Die DLRG-Jugend auf Bundes- und Landesebene verpflichtet sich zu gegenseitiger Transparenz ihrer Arbeit.
- (2) Die Landesjugendvorstände und der Vorstand der DLRG-Jugend auf Bundesebene leiten sich hierzu gegenseitig die Einladungen und Niederschriften über die Sitzungen ihrer Organe zu.
- (3) Der Vorstand der DLRG-Jugend auf Bundesebene leitet den Landesjugendvorständen die Niederschriften über die Sitzungen seiner Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen zu.

§ 14 Unvereinbarkeit

Die DLRG-Jugend schließt eine Zusammenarbeit mit Organisationen, Parteien und deren Funktionsträger*innen aus, die gänzlich oder in Teilen menschenfeindliche und extremistische oder verfassungsfeindliche Positionen vertreten.

Diese Akteur*innen sind mit der DLRG-Jugend unvereinbar („unvereinbare Organisationen“). Daraus folgt die Unvereinbarkeit einer aktiven Tätigkeit in der DLRG-Jugend mit der aktiven Rolle in einer solchen unvereinbaren Organisation. Das gilt insbesondere, wenn eine Person zugleich Ämter und Mandate in einer solchen unvereinbaren Organisation wahrnimmt.



Die Gliederungen sind gehalten in solchen Fällen die Tätigkeit dieser Person in der DLRG-Jugend umgehend zu beenden. Die Landesverbände werden aufgefordert bei der Umsetzung aktiv mitzuwirken. Die DLRG-Jugend kooperiert nicht mit unvereinbaren Organisationen. Die DLRG-Jugend lädt keine Vertreter*innen von unvereinbaren Organisationen zu Veranstaltungen ein.

§ 15 Geschäftsordnung der DLRG-Jugend

Die DLRG-Jugend gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung.

§ 16 Landesjugendordnungen

Die Landesjugendordnungen der DLRG-Jugend müssen in ihren Kernpunkten im Einklang mit der Ordnung der DLRG-Jugend, Bundesebene stehen. Es müssen folgende Punkte gewährleistet sein:

- Der demokratische Aufbau und Willensbildungsprozess; ausgenommen hiervon ist die Gliederung der Organe und Kommissionen. Die Landesjugendordnungen können auch eine abweichende Organstruktur aufweisen.
- Festlegung eines Mindestwahlalters für das passive Wahlrecht auf Landesebene.
- Informations- und Berichtspflichten sowie
- die Umsetzung des Leitbildes und der strategischen Ziele der DLRG-Jugend.

Die Festlegung des aktiven Wahlrechts obliegt den Landesverbänden, das Mindestwahlalter darf 10 Jahre nicht überschreiten.

Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Landesverbände, vor Änderung ihrer Landesjugendordnungen diese mit der DLRG-Jugend abzustimmen, die eine Prüfung vornimmt.

Sollte die DLRG-Jugend eines Landesverbandes keine Landesjugendordnung haben, so gilt die Ordnung der DLRG-Jugend, Bundesebene sinngemäß.



§ 17 Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend, Bundesebene

Die Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend, Bundesebene kann nur vom Bundesjugendtag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Eine Änderung muss mindestens 12 Wochen vor dem ordentlichen Bundesjugendtag beantragt werden. Die beantragte Änderung muss in Wortlaut und mit schriftlicher Begründung innerhalb einer Woche nach Ablauf dieser Frist den Mitgliedern des Bundesjugendtages bekannt gegeben werden.

Eine Änderung kann auch auf einem außerordentlichen Bundesjugendtag beschlossen werden, wenn dieser ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung der DLRG-Jugend, Bundesebene ist vom 24. Bundesjugendtag in Eiterfeld-Buchenau am 25.09.2022 beschlossen worden. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Bundesjugendordnung der DLRG-Jugend ihre Gültigkeit.